



Newsletter

Ausgabe 17 • 5.2017

Liebe Leserinnen und Leser

Rentenreform 2020

Ich bin stolz auf unsere Vorfahren, die zur Sicherung des Existenzbedarfs im Alter im Jahre 1948 die AHV und 1985 das Pensionskassen-Obligatorium eingeführt haben und damit die geleistete Arbeit der pensionierten Personen wertschätzten. Strukturveränderungen und die demographische Entwicklung zwingen uns heute, eine weitere Anpassung dieser Werke vorzunehmen. Männer haben heute eine Lebenserwartung von 81 Jahren, Frauen von 85 Jahren, die Babyboom Generation der 1940er bis 1960er Jahre kommt ins Rentenalter, die Geburtenzahlen sind weiterhin tief und die Pensionskassen gehen von tieferen Renditeerwartungen aus. Veränderungen gehören zu unserem täglichen Leben – unsere Aufgabe ist es, darauf angemessen und mutig zu reagieren, um den Erhalt der Sozialversicherungen längerfristig zu sichern. Finanzielle Einbussen im Budget tun zwar weh, doch unsere Kinder sollten dereinst stolz sein dürfen auf unsere weitblickende Entscheidung. Ich möchte auch für sie die finanzielle Zukunft im Alter sichern, so wie die jungen Menschen mit ihrer beruflichen Tätigkeit unseren Senioren das Wohlergehen von heute sichern.

Karl Loher
Vermögensverwalter

Fixer Zinsertrag gesucht?

- CHF-Obligationen
- Laufzeit 5–9 Jahre
- Nettorendite 3,5–4,5 %
- jährliche fixe Verzinsung
- Rückzahlung nach fix definierter Laufzeit
- Mindestbetrag CHF 20'000.–
- Depotführung bei Ihrer Hausbank

Für eine unverbindliche Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Peter Langenegger, Tel. 071 763 73 87
Martin Nauer, Tel. 071 763 73 85

In der Schweiz sind die Zinsen faktisch abgeschafft

Wie werden sich die Zinsen entwickeln? Diese Frage gehört zu den meistgestellten unserer Kundinnen und Kunden. Wir sind uns bewusst, dass sich die Zinsprognosen in den vergangenen Jahren im Nachhinein nur allzu oft als falsch erwiesen haben. Wir konnten uns schlicht nicht vorstellen, dass man als Anleger mit Negativzinsen konfrontiert sein wird.

Die eingeleiteten Massnahmen der Schweizerischen Nationalbank im Januar 2015 erweisen sich als ein Problem. Mit dem Entscheid, die Mindestgrenze des Euro-Franken-Wechselkurses aufzugeben und zugleich das Einfordern von Negativzinsen auf den Einlagen umzusetzen, zeigt sich immer deutlicher, dass die Zinsen faktisch abgeschafft wurden. Die heimliche Enteignung der Sparer und der künftigen Rentnergenerationen ist längst offensichtlich und hinterlässt Spuren auf der Investitionsseite. Diese Situation ist in der Schweiz nicht einzigartig, aber extrem.

Die Ursache findet man in Europa im Handeln der europäischen Notenbank, die in enormem Ausmass Geld druckt und mit diesen, aus dem Nichts geschaffenen Geldern, den Kauf von Staatsanleihen vorantreibt und eine expansive Geldpolitik betreibt.

Muss das ewig so weitergehen? Zurzeit beobachten wir ein leichtes Anziehen der Zinsen in Amerika. Untermauert durch eine sich verbessernde Konjunktur wurden bereits drei Zinsschritte eingeleitet. Da die Finanzmärkte global verknüpft sind und das Kapital frei fließt, übertragen sich steigende Zinsen in den USA auf weitere Länder. Speziell in Deutschland verbessert sich die Konjunktursituation ebenfalls. Trotz diesen positiven wirtschaftlichen Tendenzen sind wir der Meinung, dass die Europäische Nationalbank alles unternehmen wird, die Zinsen tief zu halten.

Eine nachhaltige Änderung der Zinslandschaft steht also nicht an. Die Schweizerische Nationalbank verfolgt

die Entwicklung des Euro sehr akribisch und wird nur bei einer merklichen Verbesserung des Wechselkurses die Negativzinsen aufheben. Freuen können sich weiterhin die Kreditnehmer sowie die potenziellen Immobilienkäufer.

Karl Loher
Vermögensverwalter
Tel. 071 763 73 83
k.loher@rvt.ch



Auf der Suche nach Anlage Alternativen?

Werden Sie Miteigentümer eines Mehrfamilienhauses in der Schweiz

- Miteigentumsanteile ab CHF 50'000 verfügbar
- Eintrag im Grundbuch als Miteigentümer
- Direktinvestition in Renditeliegenschaft
- Professionelle Bewertung der Liegenschaft
- Jährliche Renditeausschüttungen aus den Mieteinnahmen
- Externe und fachkundige Liegenschaftsverwaltung und -vermietung
- Begleitung unserer Kunden während der Abwicklung durch RVT Finanz AG
- Betreuung unserer Kunden während der gesamten Anlagedauer durch RVT Finanz AG

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Für eine unverbindliche Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Peter Langenegger, Tel. 071 763 73 87
Martin Nauer, Tel. 071 763 73 85



Soll ein unbelehnter Schuldbrief gelöscht werden?



Für eine Hypothekenschuld wird ein im Grundbuch eingetragener Schuldbrief erstellt und der Bank als Pfand übergeben. Bisher gab es hauptsächlich diese Arten von Grundpfandtiteln: Namen- und Inhaberschuldbriefe. Diese wurden gedruckt und physisch dem Gläubiger abgetreten bzw. übergeben. Heute werden nur noch papierlose Registerschuldbriefe erstellt. Die bestehenden Grundpfandsicherheiten behalten jedoch weiterhin ihre Gültigkeit.

Wird eine Hypothek nun abbezahlt, händigt der Gläubiger diesen Schuldbrief dem Hauseigentümer aus. Soll nun dieses Wertpapier gelöscht werden?

Nein, denn falls Sie später wieder eine Hypothek aufnehmen möchten, können Sie diesen Schuldbrief wieder als Sicherheit übergeben und müssen keinen Neuen erstellen lassen. Dadurch sparen Sie unnötige Grundbuchgebühren.

Bewahren Sie aber die unbelehnten Schuldbriefe an einem sicheren Ort auf, am besten in einem Tresor. Es kostet

nämlich viel Zeit und Geld, einen verlorenen Schuldbrief amtlich kraftlos erklären zu lassen.

Bei einem Registerschuldbrief sollten Sie zudem darauf achten, dass die Übertragung von der Bank zum Eigentümer auch im Grundbuch angemeldet wird.

Für eine unverbindliche Beratung stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Martin Nauer
Finanzplaner
Tel. 071 763 73 85
m.nauer@rvt.ch



Eine Kontovollmacht nützt im Todesfall wenig

Eine Kontovollmacht ist nur zu Lebzeiten des Kontoinhabers gültig. Stirbt dieser, sperrt die Bank den Zugriff auf sämtliche Vermögenswerte des Verstorbenen solange, bis die Erbberechtigung nachgewiesen ist. Dies kann lange dauern und zu Komplikationen führen – und zwar auch dann, wenn die Vollmacht «über den Tod hinaus» formuliert wurde. Einzig Todesfallkosten dürfen über den Bankzahlungsverkehr beglichen werden.

Diese Regelung gilt auch unter Ehepartnern. Deshalb ist es wichtig, dass jeder Ehepartner ein eigenes Konto mit genügend Kapital auf seinem Namen führt. Im Todesfall des Ehepartners kann er dann den Lebensunterhalt aus dem ei-

genen Kontovermögen finanzieren und hat genügend Zeit um die Erbangelegenheit zu regeln.

Auch wenn das Konto auf den Namen beider Ehepartner lautet, kann der überlebende Partner Probleme bei Geldbezügen haben. Einige Banken machen auch hier Vorbehalte, weil sie in dieser Konstellation sich vor allfälligen Erbsprüchen schützen wollen.

Unabhängig ob Einzelkonto mit Vollmacht oder gemeinsames Konto: Wenn der Kontoinhaber stirbt, gehört sein Vermögensanteil sofort den Erben. Dies führt zu einem vollen, uneingeschränkten Auskunftsrecht. Jeder Erbe, der sich als solchen ausweisen kann, darf bei der Bank den Vermögensstand abfragen und sich auch nach Kontobewegungen in der Vergangenheit erkundigen.

Für eine unverbindliche Beratung stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Peter Langenegger
Finanzplaner
Tel. 071 763 73 87
p.langenegger@rvt.ch



Die RVT Fonds – eine Erfolgsgeschichte

Aktuelle Informationen und Kursdaten finden Sie auf unserer Website:

www.rvtfinanz.ch

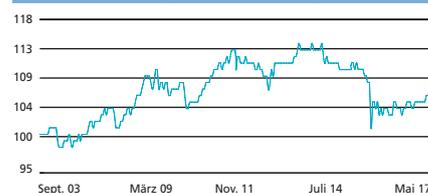
Ein regelmässiger Besuch lohnt sich.

Kursentwicklung seit Liberierung in CHF



RVT Wachstum Fund, Valor 1.665.481

Kursentwicklung seit Liberierung in CHF



RVT Ertrag Fund, Valor 1.665.483

Seminar «Pensionierung richtig geplant»

Ausgewiesene Referenten vermitteln auf leicht verständliche Art und Weise Informationen und praktische Tipps zur Pensionsplanung. Platzzahl ist beschränkt, Kosten CHF 100.– pro Teilnehmer, Begleitperson kostenlos. Infos auf www.rvtfinanz.ch

Montag, 6. und Dienstag, 7. November 2017 in Oberriet

Anmeldefrist: 20. Oktober 2017 unter p.langenegger@rvt.ch oder Telefon 071 763 73 87



Unabhängige Pensionsplanung mit RVT

RVT Finanz AG • Buckstrasse 2 • Postfach • CH-9463 Oberriet
Tel. +41 71 763 73 83 • Fax +41 71 763 73 84 • info@rvtfinanz.ch • www.rvtfinanz.ch

RVT
FINANZ AG